

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d1c39a9-a6e5-309b-bf19-1d761a667c34>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 6 OWiG - Zeit der Handlung

<sup>1</sup>Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. <sup>2</sup>Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

